

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Technischen Universität München

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung der Technischen Universität München vom 9. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 2549) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird als Satz 2 angefügt: „ § 13 gilt entsprechend.“
2. § 16 erhält folgende neue Fassung:

„§16

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden. Von dieser Veröffentlichung oder, falls sie nicht erfolgt, von der Habilitationsschrift soll der Bewerber sechs Exemplare und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Technischen Universität München abzustimmen sind, dieser zur Verfügung zu stellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft.